

**Amtsgericht Fürstenwalde/Spree**  
- Abteilung für Zivilsachen -



Amtsgericht Fürstenwalde/Spree  
Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree

Herrn  
Karl-Heinz Jung  
Am Walde 17  
15537 Erkner

Telefon: 03361 5096  
Telefax: 03361 509-830

Auskunft erteilt: Frau Schwadtke  
Durchwahl: 03361 509-745

Sprechzeiten:  
Di.: 09:00 - 12:00 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr  
Do. und Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

In dem Rechtsstreit

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
26 C 88/24

Datum  
26.03.2025

Prozessbevollmächtigte

In dem Rechtsstreit  
Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ./. Jung, K.  
wg. Zustimmung zur Mieterhöhung

Sehr geehrter Herr Jung,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 25.03.2025.

Mit freundlichen Grüßen

Schwadtke  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Der Befehl zum Vollzug des Beschlusses vom 26.03.2025 wird zurückgewiesen.

Gründe

Das Inkassoprozess der Forderung vom 22.03.2025 und 23.03.2025 ist rechtskräftig durch das  
Amtsgericht Fürstenwalde/Spree vom 26.03.2025 aufgehoben worden.

**Datenschutzhinweis:** Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.



## Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Flakenseeweg 99,  
15537 Erkner

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Anwaltskanzlei Hoffmann, Schaller, Tina Girod, Puschkinstraße 4, 15562 Rüders-  
dorf bei Berlin

gegen

Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner

- Beklagter -

hat das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree durch den Richter am Amtsgericht Schlenker am  
25.03.2025 beschlossen:

Der Berichtigungsantrag des Beklagten vom 24.03.2025 wird zurückgewiesen.

### Gründe:

Eine Berichtigung der Protokolle vom 22.01.2025 und 12.02.2025 ist nicht veranlasst. Beide Pro-  
tokolle enthalten sämtliche nach § 160 Abs. 1 ZPO erforderlichen Angaben zu den erschienenen  
Personen. Der Aufnahme weiterer Personen bedürfen beide Protokolle nicht, da das Gesetz inso-  
weit eindeutig ist und weitere gem § 160 Abs. 1 ZPO in das Protokoll aufzunehmende Personen

auch nicht zugegen waren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Schlenker  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

*Schwadtke*

Schwadtke  
Justizbeschäftigte

